

Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal e.V.

Vereinsregister beim Amtsgericht Düren, Nr. 3005

Bauesfeld 19, 53940 Hellenthal

Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal e.V. c./o. Dieter Benning, Bauesfeld 19, 53940 Hellenthal

An alle Mitglieder des Förder- und Kirchbauvereins St. Anna Hellenthal e.V. Es schreibt Ihnen: Hansjörg Wand (1. Vorsitzender)

Tel.: 02482 4969870 mail: info@foerderverein-st-anna.de

Bankverbindung: VR-Bank Nordeifel eG IBAN: DE55 3706 9720 6202 8890 16 BIC: GENODED1SLE

Hellenthal, 4.03.2025

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am **26.03.2025**, **um 19.00 Uhr im katholischen Pfarrheim St. Anna.**

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Vorstandes
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden mit Aussprache
- 4. Bericht über die Kasse mit Aussprache
- 5. Bericht der Kassenprüfer*in
- 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 7. Wahl einer/eines neuen Kassenprüfer*in (für ein rollierendes System)
- 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 - a. Satzungsänderungen gemäß Anlage 1
 - b. Änderung der Beitragsordnung gem. Anlage 2
- 9. Verschiedenes
 - a. Veranstaltung eines Sommerfestes am 30.08.2025
 - b. Ideen für Förderungen an St. Anna

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind gem. § 12 unserer Satzung mindestens

2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ich am 26.03. möglichst viele unserer Mitglieder begrüßen kann.

gez. Hansjörg Wand (1. Vorsitzender)



Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal e.V.

Vereinsregister beim Amtsgericht Düren, Nr. 3005

Bauesfeld 19, 53940 Hellenthal

Anlage 1

Antrag des Vorstandes auf folgende Satzungsänderungen:

1. Vereinsname

derzeit:

§ 1 (1)

Der Verein führt den Namen "Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal".

Vorschlag zu Änderung:

Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Anna Hellenthal"

Begründung:

Der bisherige Name ist umständlich und lang. Zudem besteht Verwechslungsgefahr mit dem gleichnamigen, in der Kirchengemeinde angesiedelten nicht eingetragenen Kirchbau- und Förderverein St. Anna.

2. Dokumentation (Unterschriften) Mitgliederversammlung derzeit:

§ 8 (5)

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Vorschlag zur Änderung:

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von drei Teilnehmer*innen zu unterzeichnen ist.

Einfügung § 10 (6):

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Begründung:

Durch die konkrete Nennung der beiden Vorstandspositionen ist nicht gewährleistet, dass bei deren Verhinderung eine rechtgültige Dokumentation erfolgen kann.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung § 10 (1)

derzeit:

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich ...

Vorschlag zur Änderung:

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich ...



Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal e.V.

Vereinsregister beim Amtsgericht Düren, Nr. 3005 Bauesfeld 19, 53940 Hellenthal

Anlage 2

Änderung Beitragsordnung des Förderverein St. Anna Hellenthal:

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 14 der Satzung des Förderverein St. Anna Hellenthal erstellt.

- 1. Der Kirehbau und Förderverein St. Anna Hellenthal ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung am 20.02.2024 Zu diesem Zweck wurde diese Beitragssatzung beschlossen. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die aktuelle Beitragsordnung mitder Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
- 2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten für das Gründungsjahr, sowie anschließend jeweils ab dem Jahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Der Jahresbeitrag wird auf 20,00 Euro festgelegt.
- 3. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils ¼ pro vollem Quartal ihrer Mitgliedschaft. Das Quartal, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird mitgerechnet. Die Beiträge werden im Gründungsjahr sofort, anschließend ab dem Jahr, das auf die Gründungsversammlung folgt, jeweils jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres erhoben.

 Die Beiträge werden jeweils jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres erhoben.
- 4. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
- 5. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 6. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2025